Die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft — insbesondere die Rechte der einzelnen Genossenschafter — verglichen mit der Aktien-Gesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt der

hohen Juristen-Fakultät

der

königl. bayer. Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

im Dezember 1895

von

Georg Friedrich Ludwig Seubelt
aus Eichfeld (Unterfr.)

Gerolzhofen.
Buchdruckerei von Ph. Seb. Huller.
1896.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristen-Fakultät
Erlangen.
Referent: Herr Prof. Dr. Sehling.
Promotionsprüfung am 23. VI. 1895.

Dr. Sehling,
d. Z. Decan.

Seinen lieben Eltern

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom Verfasser.

§ 1.

Entstehung und Wesen der Genossenschaft.

Während in Rom die Genossenschafts-Bildung mit Hinblick darauf, dass der vollberechtigte Freie selten selbst arbeitete, vielmehr seine Geschäfte durch seine Sklaven oder auch durch seine Hauskinder besorgen liess, nur wenig entwickelt war, hatte sich in Deutschland schon früh ein reges Genossenschafts-Leben gebildet; in den Städten traten Handwerker und Kaufleute zu Zünften zusammen, Personen desselben Standes, Ritter, Geistliche, Patricier vereinigten sich zu Genossenschaften und Gesellschaften, es bildeten sich Vereinigungen um durch Zusammenschiessen von Kapital gewerbliche und industrielle Zwecke zu verfolgen. Bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen verkümmerten diese genossenschaftlichen Bildungen im Laufe der neueren Zeit mehr und mehr, bis man erst in unserem Jahrhundert, als die Anwendung der Dampfkraft, die Arbeitsteilung, die Fortschritte der Technik auf dem Gebiete gewerblicher Produktion eine vollständige Umwälzung hervorgerufen, den kleinen und mittleren Gewerbestand wenn nicht zu Lohn-Arbeitern herabgedrückt, so doch auf's äusserste gefährdet hatten, wieder erkannte, dass die genossenschaftlichen Bildungen der einzige Weg seien, um dem kleinen Gewerbe-Betriebe die Selbständigkeit erhalten zu können, indem man der Arbeitskraft des Einzelnen und dem zerstreuten kleineren Kapital durch gemeinsame Thätigkeit höheren Wert verleihe.

In England war es, wo zuerst die Genossenschafts-Bewegung entstand, die Bedeutung der Industrie und die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes drängten hier schon 1820 den Arbeiterstand zu organischen Vereinigungen und zur Erreichung einer ökonomischen Selbständigkeit im gemeinsamen Wirken. Neben den sogenannten latenten Associationen, bei welchen ein gemeinsamer Geschäftsbetrieb und Erwerb nicht stattfindet z. B. den Sparkassen bildeten sich Vereine von Handwerkern zum Anschaffen und Verkauf gemeinsamer Vorräte, zur Gewährung von Unterstützungen in Krankheits- und Todesfällen, Vorschuss-Kassen, Spinnerei- und Bau-Genossenschaften, die aus den Ersparnissen Unbemittelter gegründet eine hohe Blüte erreichten. Auch die Gesetzgebung griff helfend ein und regelte 1862 die Rechts-Verhältnisse dieser Associationen.

Das Verdienst, die Nachahmung der englischen Associationen zuerst in Deutschland empfohlen zu haben, gebührt dem Professor Dr. Victor Aimé Huber; er hatte in England das Wesen und die Bedeutung der Association kennen gelernt und wies in einer 1848 erschienenen Broschüre „Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und innere Ansiedlung“ nach, dass eine dauernde Besserung der Lage des kleinen Gewerbetreibenden nicht durch staatliche Hilfe, sondern nur durch die Initiative der Beteiligten in dem Genossenschaftswesen zu finden sei. Seine Ideen fanden weitere Verbreitung durch den preussischen Kreisrichter Schulze aus Delitzsch, den späteren Leiter des deutschen Genossenschaftswesens, der die Organisation praktisch nach einheitlichem Plane durchführte und als Agitator, Abgeordneter und Schriftsteller unermüdlich für seine Ideen wirkte. Die ersten Versuche begannen 1850 mit der

Gründung einer Kranken- und Sterbe-Kasse und einem Vereine zur Unterstützung Erkrankter, worauf der Uebergang zu den eigentlichen Genossenschaften durch Errichtung von Rohstoff- und Magazin-Vereinen erfolgte. In wenigen Jahren erhoben sich die neuen Vereinigungen von kleinen Anfängen zu einem gewichtigen Gliede im geschäftlichen und gewerblichen Leben und gewährte die allen Genossenschaften zu grunde liegende Idee, die Möglichkeit, die einzelnen Arten mit den verschiedensten Wirkungskreisen mannigfaltig zu gestalten. Der vollen Entwicklung der gemeinnützigen Wirksamkeit der Genossenschaft stand jedoch der Mangel einer gesetzlichen Regelung entgegen. Zwar schützte sie ihre Bedeutung im Socialleben gegen polizeiliche Einmischung, allein der Rechtsboden, auf welchem sie fussten, war ein höchst unsicherer. Die Vorschriften des gemeinen Rechtes passten nicht auf die neue Gesellschaftsform, indem ihm die Anerkennung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit sowie eine Reihe von Regeln, welche mit dem Wesen der Genossenschaft untrennbar verbunden waren, fehlten. Die Gesellschaftsformen des deutschen Handels-Gesetzbuches eigneten sich nicht für die Genossenschaften, weil deren Zweck nicht unmittelbar auf die Erzielung eines Gewinnes für den Einzelnen gerichtet ist, sondern vielmehr durch Vereinigung der Mitglieder eine Verstärkung der Hilfsmittel des einzelnen Genossenschafters bewirkt werden soll. Es ist das Verdienst von Schulze-Delitzsch zur gesetzlichen Regelung des Genossenschaftswesens durch das preussische Genossenschafts-Gesetz vom 27. März 1867, welches die Genossenschaften als kommercielle Gesellschaften sanktionierte, den Anstoss gegeben zu haben. Der Wert des Gesetzes lag hauptsächlich darin, dass die Vereinigungen, von der staatlichen Beaufsichtigung befreit, die Möglichkeit erhielten, sich nach Erfüllung

bestimmter Vorschriften als selbständige Rechts-Subjekte zu konstituieren, sich durch gewählte Vorstände vertreten zu lassen und Rechts-Geschäfte aller Art abzuschliessen. Das preussische Genossenschafts-Gesetz ist deshalb besonders wichtig, weil es die Grundlage bildete für das Bundes-Gesetz vom 4. Juli 1868, welches mit dem 1. Januar 1871 auf grund der Versailler Verträge Reichs-Gesetz wurde.

Neue Verhältnisse waren es, welche durch die Gesetze vom 27. März 1867 und 4. Juli 1868 ihre Regelung fanden und die Praxis musste erst ihre Brauchbarkeit erproben. Mängel traten auch sehr bald zu Tage um so mehr, als die bisher in unsicherer Rechtslage befindlichen Genossenschaften an Zahl und Bedeutung erheblich zunahmen, indem der wirthschaftliche Aufschwung zu Anfang der siebziger Jahre ihre Entwicklung in nicht geahnter Weise förderte und eine Revision des Gesetzes erschien dringend wünschenswert. Schon 1876 brachte Schulze-Delitzsch seine erste Novelle an den Reichstag, aber erst 13 Jahre später, nachdem noch von verschiedenen Seiten dem Reichstage Vorschläge zur Beseitigung der hervorgetretenen Mängel zugegangen waren, erfolgte die definitive Regelung durch das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889.

Hienach sind Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäfts-Betriebes bezwecken (§ 1) 3 Charaktristika treten in dieser Definition hervor,

1) nicht geschlossene Mitglieder-Zahl,
2) Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder,
3) mittels gemeinschaftlichen Geschäfts-Betriebes;

sie sind der Genossenschaft derart wesentlich, dass das Fehlen eines dieser Erfordernisse eine Genossenschaft nicht begründen lässt.

Während bei der offenen Handels-Gesellschaft die Zahl der Mitglieder, bei der Aktien-Gesellschaft die Summe der gleichwertigen Vermögensteile, der Aktien, genau begrenzt ist, liegt die Eigentümlichkeit der Genossenschaft in der Ungeschlossenheit d. i. Unbegrenztheit ihrer Mitglieder-Zahl. Austritt bisheriger, Eintritt neuer Genossen berührt nicht den Bestand der Genossenschaft. Dem entspricht auch, dass jedem der Eintritt möglich sein muss und nicht hiezu der Consens der derzeitigen Mitglieder erforderlich ist, womit andrerseits nicht in Widerspruch steht, dass für die Aufnahme neuer Mitglieder Bedingungen aufgestellt, eine Maximal- oder Minimal-Zahl der Mitglieder bestimmt werden kann.

Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder muss das Motiv für die Begründung und die Geschäftsführung sein; dem kleinen Manne, dem Handwerker, dem Arbeiter soll in der Association ein Mittel an die Hand gegeben werden, die Concurrenz mit dem Gross-Industriellen, dem Gross-Kapitalisten aufnehmen zu können. Diese Möglichkeit verschaffen die Genossenschaften ihren Mitgliedern nur, wenn sie deren materielle Verhältnisse bessern dadurch, dass sie einerseits deren Einnahmen vermehren und andrerseits deren Ausgaben vermindern; ausdrücklich beschränkt ist aber ihre Thätigkeit auf die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder; es können deshalb z. B. Vereinigungen wohlthätiger Leute zur Verbesserung der Lage von Fabrik-Arbeitern in der Form der Genossenschaft nicht begründet werden.

Der Endzweck der Genossenschaft soll aber zu erreichen versucht werden mittels gemeinschaftlichen

Geschäfts-Betriebes; erfordert wird ein Geschäft d. i. ein Inbegriff von auf Erwerb gerichteter Thätigkeit, zu dessen Betriebe sich die Genossen zusammengeschlossen haben. Die notwendige Grundlage hiefür bildet ein Vermögen; dies wird gebildet aus den Geschäfts-Anteilen der einzelnen Mitglieder, deren kaufmännische Verwaltung die Geschäftsführung ist. Die Geschäftsführung nun muss eine gemeinschaftliche sein so, dass also sämtliche Genossen das Geschäft gemeinsam zu betreiben haben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nun jeder aktiv thätig werden muss, sondern die Gesamtheit der Genossen, welche von der Person der einzelnen Genossenschafter losgetrennt und zu einem eigenen Rechts-Subjekte erhoben ist, führt die Geschäfte durch ihr Organ, den Vorstand. Die Gemeinschaftlichkeit zeigt sich wieder im Resultate der Geschäftsführung, indem das End-Ergebnis, mag es günstig oder ungünstig sein, der Gesamtheit der Genossen zum Vorteile bezw. zum Nachteile gereichen muss.

§ 2.

Arten der Genossenschaft.

Die Genossenschaften lassen sich nach verschiedenen Merkmalen klassificieren; sind sie bestimmt neue wirtschaftliche Güter zu schaffen oder bezwecken sie, wie es das Gesetz in § 1 ausdrückt, die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder, so spricht man von Produktiv-Genossenschaften, im Gegensatze zu den Distributiv-Genossenschaften, die ihren Mitgliedern die Consumtions-Güter zu billigen Preisen liefern, also deren Wirtschaft fördern sollen. Weitere Unterschiede ergeben sich mit Rücksicht darauf, ob die Haftung der Genossen beschränkt oder unbeschränkt ist, die Genossenschaft eingetragen oder nicht eingetragen ist, der Geschäfts-Betrieb derselben in der Produktion, Verarbeitung oder dem Vertriebe von Gütern besteht,

im letzteren Falle unterscheidet man zwischen Urproduktion-Industrie- und Merkantil-Genossenschaften. Das Gesetz führt in § 1 namentlich 7 Genossenschafts-Arten auf, die aber immer nur Beispiele sind, denn der Verkehr bindet sich nicht an die gegebenen Formen, sondern kann täglich neue Erscheinungen ins Leben treten lassen, jedoch sind es die wichtigsten Arten, so dass ein näheres Eingehen auf dieselben sich rechtfertigt.

Es sind dies

1. die Vorschuss- und Credit-Vereine; diese stellen ihren Mitgliedern die zum Betriebe ihrer Geschäfte notwendigen Gelder gegen angemessene Verzinsung zur Verfügung und nehmen zu diesem Zwecke unter günstigeren Bedingungen, als sie der einzelne Capital-Bedürftige erlangen könnte, Kapitalien auf. Sie sind die praktisch wichtigste Klasse der Genossenschaften, und über ihre segensreiche Thätigkeit besteht kein Zweifel, solange sie sich in den vorgeschriebenen Grenzen halten; vielfach haben sie aber dieselben überschritten und in der Sucht, es den Grossbanken gleich zu thun haben sie Geschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen, in Börsen-Papieren spekuliert u. s. w. Die Folge war, dass die Genossenschaft, nicht gewachsen dem grossen Bankbetriebe, Verluste erlitt und dadurch oft grosses Elend über den Ort ihres Geschäfts-Betriebes und dessen Umgebung brachte; von dem Gesetze ist dieser Bewegung entgegengearbeitet worden durch die Bestimmung in § 8, wonach Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehens-Gewährung besteht, nicht auf Nichtmitglieder ausdehnen dürfen.

An 2. Stelle nennt das Gesetz die Rohstoff-Vereine; es sind dies Genossenschaften, welche den für ihre

Mitglieder erforderlichen Bedarf an Rohstoffen im Grossen ankaufen und dann zu billigen Preisen an die einzelnen Genossen ablassen. Sie kommen hauptsächlich bei den kleineren Gewerbe- und Ackerbautreibenden vor; diese werden dadurch in den Stand gesetzt, ihre Roh-Materialien mit Umgehung des Zwischenhandels und unter Benützung günstiger Conjunkturen aus erster Hand zu beziehen, während dem Einzelnen mit Rücksicht auf seinen geringen Bedarf, sein geringes Vermögen die Möglichkeit hiezu fehlt.

3. Die Absatz-Genossenschaften und die Magazin-Vereine haben die Aufgabe die von ihren Mitgliedern hergestellten Produkte an die Consumenten zu verkaufen; bei den Magazin-Vereinen werden die Produkte in gemeinschaftlichen Verkaufs-Lokalitäten zur Auswahl ausgelegt, die Absatz-Genossenschaften vermitteln den direkten Verkehr zwischen Consumenten und Producenten.

4. Die Produktiv-Genossenschaften sind Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung. Handwerker der verschiedensten Branche werden das grösste Kontingent für die Produktiv-Genossenschaften stellen; daneben treten die Landwirte mit Molkerei-, Käserei-Genossenschaften, Zuckerfabriken, Hopfenbau-, Winzer-Genossenschaften. Sie sind die Spitze des ganzen Systems, in Deutschland jedoch noch am wenigsten verbreitet.

5. nennt das Gesetz die Consum-Vereine; sie haben die Aufgabe für ihre Mitglieder die notwendigen Lebens-Bedürfnisse gemeinschaftlich im Grossen anzuschaffen und in kleineren Partieen an ihre Mitglieder abzulassen; es sollen dadurch die einzelnen Mitglieder sowohl bessere wie billigere Ware erhalten.

6. Die Werk-Genossenschaften sind Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinsame Rechnung; sie ähneln den Rohstoff-Genossenschaften, unterscheiden sich von ihnen aber dadurch, dass sie nur den Gebrauch der gemeinsamen Gegenstände ermöglichen sollen, während bei den Rohstoff-Genossenschaften diese bestimmungsgemäs verbraucht werden.

Als letzte Art führt das Gesetz 7. die Wohnungs-Genossenschaften auf; es sind dies Vereinigungen, welche für ihre Mitglieder billige Wohnungen herzustellen suchen. In diesen kommt das Genossenschafts-Princip noch am reinsten zum Ausdruck, da es Voraussetzung für den Begriff der Wohnungs-Genossenschaft ist, dass die Häuser für die Mitglieder bestimmt sind; würde es die Aufgabe des Vereines sein, Häuser zu erbauen und an Nichtmitgliede zur vermieten oder zu verkaufen, so würde es nicht mehr eine Wohnungs- sondern eine Produktiv-Genossenschaft sein.

§ 3.

Rechts-Charakter der Genossenschaften.

Da das Gesetz nicht ausdrücklich den Rechts-Charakter der Genossenschaft bestimmt, ist die Theorie bei Behandlung dieser Frage zu wesentlich verschiedenen Resultaten gekommen; nach der einen Ansicht ist sie eine Societät, nach der anderen eine juristische Person. Grösser ist noch die Meinungs-Verschiedenheit bei der nicht eingetragenen Genossenschaft, viele wollen sie ebenso beurtheilt wissen, wie die eingetragene, andere sind der Ansicht, dass auf sie Civilrecht angewendet werden müsse; doch soll dieser Frage mit der Andeutung genügt sein, da für die weiteren Ausführungen nur die eingetragene Genossenschaft in Betracht kommt.

Schmidt, Hauser, Thöl, Laband, Schuster, Gareis, Busch erblicken in der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft eine Societät, teils im gemeinrechtlichen Sinne, teils eine modificierte. Busch geht davon aus, dass die Genossenschaften keine Handels-Gesellschaften im Sinne des allgemeinen Handels-Gesetzbuches seien und folgert nun, dass infolgedessen Civilrecht auf sie anzuwenden sei. Hieraus zieht er den Schluss, dass jedes mit einem Dritten, wenn selbst zu Vereins-Zwecken, contrahierende Vereins-Mitglied nur für sich Rechte erwerbe und Verbindlichkeiten eingehe und erklärt folgerichtig die Genossenschaft für eine Societät.

Andere, so Thöl, Gerber finden den Rechts-Character dieser Verbindung in einer sogenannten modificierten Societät; sie sehen das Criterium für den Begriff der Societät darin, dass eigentliches Personen-Vermögen vorhanden sei, eine Corporation könne nur dann vorliegen, wo auch dem Wesen des Vereins ein selbstständiges weder den Vereins-Mitgliedern noch Dritten zugehöriges ausschliesslich den Vereinszwecken gewidmetes Vermögen gegeben sei; letzteres soll nun bei den fraglichen Genossenschaften fehlen, da dasselbe ausschliesslich den Mitgliedern zu gute komme.

Parisius sieht den Grund für die Annahme einer Societät in der Solidarhaft der Genossen, und begründet seine Ansicht damit, dass bei einem korporativen Verbande allein das korporative Vermögen hafte und eine Mithaftung der einzelnen Mitglieder, und sei dieselbe auch subsidiär, begrifflich ausgeschlossen sei.

§ 4.

Die Genossenschaft eine juristische Person, eine Corporation.

Die Zahl derer, welche in der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft eine Societät sehen, ist nur eine verhältnismässig geringe, nach der überwiegend

in Theorie und Praxis vertretenen Ansicht ist sie eine juristische Person; und sieht man die juristische Persönlichkeit nicht in der materiellen, sondern in der formellen Selbständigkeit, in der Selbständigkeit nicht der Zwecke und Interessen, sondern der Rechte und Rechts-Aktionen, so findet man in den gesetzlichen Bestimmungen §§ 1, 17, 21—26, 37, 76, 86, eine genügende, wenn vielleicht auch nicht ganz einwandsfreie Anerkennung dieser Qualität. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Genossenschaft ein von der Zahl und der Persönlichkeit der einzelnen Genossen unabhängiges Rechts-Subjekt ist. Unter eigenem Namen, einer Firma, die nach § 3 Sachfirma sein muss, tritt sie in das Verkehrs-Leben, als Kaufmann geltend (§ 17 Abs. 2) führt sie selbständig ihre Geschäfte, weil selbst handlungsunfähig bedarf sie einer Vertretung, die sie findet im Vorstande, dem Aufsichtsrate und der General-Versammlung. Vor Gericht tritt sie selbst als Klägerin und Beklagte auf und zwar ist sie selbst Partei, nicht ist ihr, wie der offenen Handels-Gesellschaft, blos eine sogenannte formelle Parteifähigkeit gegeben, die darin besteht, dass die einzelnen Mitglieder nicht besonders benannt zu werden brauchen, sondern unter einer Collektiv-Verbindung zusammengefasst werden. Während demnach auch die einzelnen Mitglieder der offenen Handels-Gesellschaft als die Klagspartei Parteieide leisten, leistet diese die Genossenschaft selbst durch ihr Organ, den Vorstand. Folgerichtig findet auch bei der Genossenschaft die Zwangs-Vollstreckung nur in das Genossenschaftsvermögen statt, während bei der offenen Handels-Gesellschaft auch die einzelnen Mitglieder als solidarisch und principal für die Gesellschafts-Schulden haftend belangt werden können. Wohl besteht bei Unzulänglichkeit des Genossenschafts-Vermögens zur Be-

friedigung der Verbindlichkeiten eine subsidiäre Haft-Pflicht des Einzelnen, jedoch kann diese nicht, wie es z. B. Parisius thut, als Beweis für den Societäts-Charakter der Genossenschaft angeführt werden; auch bei einer Corporation können die einzelnen Mitglieder eine persönliche Verpflichtung zur Erfüllung der von der Corporation eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen, ohne dass dadurch die Existenz der Corporation irgendwie in Frage gestellt würde. Nicht ein Vertrag mit dem Gläubiger, sondern ihre Erklärung, sich dem Statute, welches ihre subsidiäre Verhaftung erfordert, zu unterwerfen, also ein einseitiger Verpflichtungs-Akt ohne Acceptation von der andern Seite ist der Grund, aus welchem die einzelnen Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft in Anspruch genommen werden können. Ein weiterer Grund für die Annahme einer Corporation liegt in der Ungeschlossenheit der Mitglieder; die Societät ist die Vereinigung einer bestimmten Zahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, eine Veränderung, die durch Vermehrung oder Verminderung der Mitglieder herbeigeführt wird, berührt die Gesellschaft selbst. Das Charakteristikum der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften liegt aber eben in der Ungeschlossenheit der Mitglieder, darin, dass täglich sich der Mitgliederstand ändern kann, ohne die Vereinigung selbst dadurch zu alterieren. Der Zweck der Genossenschaft ist den Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern; dies kann auf verschiedene Weise geschehen, notwendig ist jedoch immer, dass die Gesellschaft zu ihren Mitgliedern in rechtliche Beziehungen tritt; es würden also bei Annahme einer Societät die einzelnen Mitglieder mit sich selbst in rechtliche Beziehungen treten, was gegen den Satz verstossen würde, dass niemand gegen sich selbst Rechte oder Verbindlichkeiten haben kann.

Hieraus geht hervor, dass die Genossenschaft zu einem eignen von den einzelnen Genossen unabhängigen Rechts-Subjekte erhoben ist, dass ihr Corporations-Charakter zukommt. Das Reichs-Gericht spricht es auch aus in seinem Erkenntnis Band XIX. Seite 19: Bei der Genossenschaft treten nach aussen nicht die Gesellschafter als durch Vertrag vereinigt auf, sondern die Genossenschaft selbst als ein selbständiger Verein.

§ 5.

Unterschied zwischen Genossenschaft und Aktien-Gesellschaft.

Ist demnach der Rechts-Charakter der Genossenschaft der gleiche wie bei der Aktien-Gesellschaft, mit der überhaupt die Genossenschaft viele Berührungspunkte hat, so dass sich sogar eine Reihe von Bestimmungen des Aktienrechtes wörtlich im Genossenschafts-Gesetze findet, so ergeben sich doch wesentliche Unterschiedsmerkmale, die hauptsächlich darin wurzeln, dass bei der Aktien-Gesellschaft die Rechts-Verhältnisse zwischen Gesellschaft und Mitglied ihren Grund in der Aktie, also einer Sache, bei der Genossenschaft in dem Genossen, also einer Person, haben. Dieser Unterschied zeigt sich vor allem in dem grundverschiednen Typus der Mitgliedschaft; bei der Aktien-Gesellschaft, wo die Begründung derselben durch den Erwerb von Anteilen am Gesellschafts-Vermögen erfolgt, ist sie ein sachenrechtliches Verhältnis geworden, bei der eingetragenen Genossenschaft dagegen, wo die Begründung auf rein korporativem Wege durch Beitritts- und Aufnahme-Erklärung sich vollzieht, ist sie das rein personenrechtliche Verhältnis der Gliedstellung in einem mit Gesamt-Persönlichkeit bekleideten Vereins-Organismus geblieben. Da nun die Mitgliedschaft der Grund für die rechtlichen Beziehungen des einzelnen Mitgliedes

zu dem Vereinsganzen bildet, so ergibt sich, dass auch diese charakteristische Unterschiede an sich tragen, deren Vergleichung im Folgenden versucht werden soll.

§ 6.

Einteilung der Rechte.

Auf die Mitgliedschaft gründen sich eine Reihe rechtlicher Beziehungen, die nach der positiven wie negativen Seite hin ihre Wirkungen äussern; den Anforderungen, die das Gesetz, das Statut, die General-Versammlungs-Beschlüsse an den Einzelnen stellen, stehen eine Reihe von Berechtigungen gegenüber; nur diese letzteren sollen hier Berücksichtigung finden.

Die grosse Verschiedenheit in der Natur und Kraft der Berechtigungen der Mitglieder hat schon vielfach Anlass zu Schematisierungen gegeben, so unterscheidet Löwenfeld, Aktien-Gesellschaft S. 377. Separatrechte, prioritätische Rechte, Einzelrechte, Sonder- und Individualrechte. Die Motive zur Aktiennovelle von 1884 und zwar § 13. III. der allgemeinen Begründung geben eine Klassifikation für das Aktienrecht; von den reinen Mitgliedschaftsrechten, die der Aktionär nur im Verein mit den anderen Aktionären in der General-Versammlung ausüben kann, scheiden sie die Sonder- und Individual-Rechte als diejenigen, die der Aktionär unabhängig von dem Willen der übrigen Aktionäre ausübt und die ihm daher auch nicht durch Beschluss der General-Versammlung entzogen werden können. Die Sonderrechte sind vermögensrechtlichen Inhaltes, bei denen die Gesellschaft dem Aktionär als Verpflichtete gegenübersteht; sie werden wohl aus der Mitgliedschaft abgeleitet, sind aber Eigenberechtigungen des Aktionärs. Die Individual-Rechte dagegen verfolgen nicht den eigenen direkten Vorteil des Aktionärs, sondern wahren die Rechte der Gesellschaft namens und im

Interesse derselben. Jedoch sind diese Klassifikationen selten vollständig, indem es immer eine Reihe von Berechtigungen gibt, die sich entweder gar nicht, oder nur schwer in die aufgestellten Schemas einschliessen lassen; so schliessen sich, um auf die Einteilung, wie sie die Motive zur Aktien-Novelle geben, zu exemplificieren, die einen von den Sonderrechten dadurch aus, dass sie nicht vermögensrechtlichen Inhaltes sind, während sie zu den Individualrechten um deswillen nicht gezählt werden können, weil sie nicht das Interesse der Gesellschaft, sondern den eigenen direkten Vorteil des Einzelnen verfolgen sollen. Im vorliegenden soll weniger auf die rechtliche Structur, als vielmehr auf die Thatsächlichkeit und das zeitliche Beisammensein der Berechtigungen Rücksicht genommen werden, wobei man zu folgender Dreiteilung kommt. In die erste Klasse fallen die Rechte, welche das Mitglied während des Bestehens der Genossenschaft von dem Momente seines Eintrittes in dieselbe bis zu seinem Austritte bezw. Ausschlusse aus derselben hat, in die zweite diejenigen, welche es nach seinem Austritte bezw. Ausschlusse der Genossenschaft gegenüber hat. Während nämlich die Mitgliedschaft als die Grundlage der rechtlichen Beziehungen mit dem Austritte des Mitgliedes ihr Ende erreicht, überdauern eine Reihe von rechtlichen Beziehungen dieselbe, ja einige finden erst durch den Austritt des Mitgliedes ihre Begründung. Als dritte Klasse ergibt sich schliesslich die Gesamtheit der Rechte, welche der Einzelne bei und nach der Auflösung der Genossenschaft hat.

§ 7.

Die Rechte der Einzel-Genossen in Vergleichung mit jenen der Aktionäre.

Um mit den Rechten zu beginnen, die dem Einzelnen zustehen von dem Momente seines Eintrittes

bis zu seinem Austritte aus der Genossenschaft, so soll die Behandlung derselben nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen; zuerst sollen die Eigenberechtigungen, die der Genosse unabhängig von der Gesamtheit ausüben kann, erörtert werden, diesen die Rechte folgen, welche er im Verein mit den übrigen Mitgliedern in der General-Versammlung ausübt, und welche gewöhnlich als die sogenannten Mitgliedschafts-Rechte bezeichnet werden; zum Schlusse sollen die Rechte Erwähnung finden, die der Einzelne mit einem bestimmten Procentsatz seiner Mitgenossen ausüben kann, die sog. Minoritäts-Rechte.

§ 8.

Die Eigenberechtigungen, insbesondere der Geschäfts-Anteil.

Unter den rechtlichen Beziehungen, die zwischen der Genossenschaft und den Genossen bestehen, treten diejenigen hervor, welche sich infolge des Geschäfts-Anteiles ergeben. Das Gesetz gebraucht hiefür einen doppelten Ausdruck, von Geschäfts-Anteil spricht es um den Betrag zu bezeichnen, der aus Einlagen und Geschäftsgewinn bestehend den Höchstbetrag darstellt, mit welchem ein Genosse am Geschäfte sich beteiligen kann, Geschäftsguthaben nennt es den Betrag, bis zu welchem die Bildung des Geschäfts-Anteiles zur Zeit vorgeschritten ist, so dass am Ende der Entwicklung die Begriffe Geschäfts-Anteil und Geschäfts-Guthaben zusammen fallen Trotzdem unter bestimmten in § 74 enthaltenen Voraussetzungen die Uebertragung des Geschäfts-Anteiles von einem Mitgliede auf einen Dritten statthaft ist, unterscheidet er sich doch in seinem innersten Wesen von der Aktie. Aktien sind die Einheiten, in welche das Vermögen einer Gesellschaft geteilt ist behufs Ueberlassung an die einzelnen Gesellschafter, sie bilden die Grundlage der Mitgliedschaft,

weshalb mehrfache Beteiligung mit Aktien mehrfache Mitgliedschaft und mehrfache rechtliche Beziehungen gewährt.

Der Geschäfts-Anteil ist zunächst nicht Grundlage, sondern nur Ausfluss der Mitgliedschaft; diese entsteht und besteht unabhängig von dem Geschäfts-Anteil, sie wirkt nur insoferne, als nach der notwendigen statutarischen Bestimmung (§ 7) mit ihr die Verpflichtung für den Genossen verbunden ist einen Geschäfts-Anteil zu erwerben. Derselbe kann, diejenige Summe darstellend, mit welcher der einzelne Genosse am Geschäfte beteiligt ist, bei den mit unbeschränkter Haft-Pflicht und mit unbeschränkter Nachschuss-Pflicht constituierten Genossenschaften (§§ 112, 126) nur ein einziger sein, da der Einzelne mit seinem ganzen Vermögen in der Haft-Pflicht steht; bei den Genossenschaften mit beschränkter Haft-Pflicht kann das Statut den Erwerb mehrerer Geschäfts-Anteile durch einen Genossen zulassen § 128; die Haft ist hier nur eine begrenzte und ermöglicht eine den Anteilen entsprechende Vervielfachung. § 129.

Während die Aktie nur durch Einzahlungen aus dem Privat-Vermögen des Aktionärs gebildet werden kann, kennt das Genossenschafts-Gesetz zwei Quellen für die Bildung des Geschäfts-Guthabens, Einzahlungen des Mitgliedes und Zuschreibungen des Geschäfts-Gewinnes. Auf den letzten Weg allein darf die Genossenschaft sich nicht beschränken, derselbe ist zu unsicher und langwierig. Einzahlungen der Genossen, wenn auch in kleinen Raten, sind nicht zu entbehren, sie haben zugleich den Vorteil die Mitglieder zum Sparen anzuhalten; damit ist die Mitgliedschaft jedoch nicht auf ihren vermögensrechtlichen Bestandteil basiert, sondern es sind nur Bedingungen für den Eintritt statuiert. Andrerseits folgt aus der Notwendigkeit,

dass jeder Genosse Einzahlungen mache, nicht, dass die gesetzliche Einzahlungs-Pflicht auf den vollen Betrag des Geschäfts-Anteiles sich erstrecke, so dass durch einen und denselben Betrag zugleich die Grenze der Pflicht und des Rechtes zur Leistung von Einlagen gezogen würde. Da die Leistungsfähigkeit der Mitglieder eine verschiedenartige ist, so entstände der Uebelstand, dass der Geschäfts-Anteil nach den Kräften der am wenigsten Leistungsfähigen, auf deren Mitgliedschaft noch gerechnet wird, bemessen würde, wodurch die Kapital-Bildung der Vereine beeinträchtigt werden müsste. Es ist deshalb nur ein Bruchteil des Geschäfts-Anteiles als obligatorisches Minimum der Einzahlungen zu fordern. (Motive S. 91.) Das Gesetz bestimmt in § 7 hiefür als Minimum $^1/_{10}$ des Geschäfts-Anteiles, in dem Gesellschafts-Vertrage kann die Einzahlung eines höheren Teiles verlangt sein. Ueber den gesetzlichen bezw. statutarischen Minimal-Betrag kann dann jeder Genosse freiwillig Einzahlungen machen, jedoch nur bis zur statutarisch bestimmten Maximal-Grenze (§ 7 Abs. 2). Diese ist deswegen statuiert um nicht einem Mitgliede einen besonderen Einfluss auf die Existenz der Genossenschaft zu geben und andrerseits der letzteren die Möglichkeit zu verschaffen stets fest und sicher über ihre Mittel zu dem Geschäfts-Betriebe disponieren zu können. Macht der Einzelne höhere Einzahlungen, so erreicht er damit, dass je höher die Summe derselben ist, desto höher auch sein Anteil an dem Geschäfte sich berechnet, er einen desto höheren Gewinn-Anteil zu beanspruchen hat; andrerseits trifft ihn aber auch der Verlust-Anteil entsprechend höher. In § 21 bestimmt das Gesetz jedoch ausdrücklich, dass einem solchen, wenn er sein grösseres Guthaben ganz oder teilweise verliert, ein Rückgriff gegen den untersagt ist, der nur Einzahlungen in der

Höhe der statutenmässigen Beiträge geleistet hat; nur wenn der letztere damit im Rückstande ist und weder die Genossenschaft noch bei Conkurs-Eröffnung der Conkurs-Verwalter die Nachzahlung des noch restierenden Betrages veranlassen sollte, dann wird derjenige Genosse, der über seinen statutenmässigen Anteil Einlagen gemacht hat, denjenigen, der die ihm nach Statut obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, im Wege des Regresses in Anspruch nehmen können. Wie der Geschäfts-Anteil nicht Grundlage, sondern nur Ausfluss der Mitgliedschaft ist, so drückt er auch keine Quote an dem Genossenschafts-Vermögen aus und wird daher auch durch Vermehrung oder Verminderung der Mitglieder-Zahl nicht verändert. Infolgedessen kann der einzelne Genosse nicht einem Beschlusse der General-Versammlung widersprechen, durch den der Geschäfts-Anteil herabgesetzt oder erhöht wird, vorausgesetzt natürlich, dass die vorgeschriebene Form beobachtet wurde. Der Aktionär ist dagegen zum Widerspruche gegen jede Vermehrung oder Verminderung der Aktien-Zahl sowie gegen jede Herabsetzung der Aktien-Beträge befugt, es sei denn, dass eine diesbezügliche Aenderung ausdrücklich durch das Statut vorgesehen wäre. Art. 209 a Ziff. 3 des allgem. deutsch. H. G. B. Nur insoweit, als der Geschäfts-Anteil das principale Haft-Objekt der Gläubiger bildet, wird man auch dem einzelnen Genossenschafter ein Sonderrecht auf Festhaltung des Geschäfts-Anteiles bei dieser Haftung nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen einräumen müssen. Der Geschäfts-Anteil charakterisiert sich sonach als ein in eigentümlicher Weise mit der Mitgliedschaft erworbenes Forderungsrecht, es ist ein derselben immanente Forderung, die in ihrer Höhe, ja in ihrer Existenz bis zur Auseinandersetzung oder Auflösung unbestimmt ist; denn bei ein-

tretenden Verlusten können die Genossenschafts-Organe den Verlusten entsprechende Abschreibungen an den Geschäfts-Guthaben der Mitglieder machen, sie können sogar sämmtliche Geschäfts-Anteile als durch die erlittenen Verluste für völlig absorbiert erklären. (Erkenntnis des Reichs-Ober-Handels-Gerichtes Band VIII. S. 273.) Nach aussen beschränkt er an sich in keiner Weise die im Eigentum enthaltenen Vertretungs- und Verfügungs-Befugnisse der Genossenschaft in ihrem gesamten Vermögen. Mögen die Geschäfte, welche die Genossenschaft durch ihre Organe abschliesst, noch so unsinnig sein, so hat trotzdem der Genosse kein Recht Widerspruch zu erheben, nur bei Schenkungen, die nicht remuneratorisch gerechtfertigt sind, und stets bei Intercessionen gewährt das R. O. H. G. in Bd. XXII. S. 281 bezw. das R. G. in Bd. III. S. 134 dem einzelnen Genossen ein Widerspruchsrecht. Als Forderungsrecht, welches wohl durch die Mitgliedschaft gebunden ist und erst nach Lösung des Mitgliedschafts-Verhältnisses die Selbständigkeit eines obligationenrechtlichen Anspruches erlangt, steht der Geschäfts-Anteil im Sonder-Vermögen des einzelnen Genossen; er kann über denselben wie über jedes andere Stück seines Vermögens verfügen, er kann ihn verkaufen, verschenken, zum Pfande geben, in jeder Weise unter Lebenden wie von Todeswegen darüber verfügen, jeder Gläubiger kann in ihn ein Objekt seiner Befriedigung suchen.

§ 9.

Der Gewinnanteil.

Wichtig ist der Geschäfts-Anteil für die interne Stellung des Genossen, indem die Verteilung des Gewinnes und des Verlustes nach § 19 nach der Höhe des Geschäfts-Anteiles sich richtet. Wie einerseits die Genossenschaft zu dem Zwecke gegründet ist, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern,

so hat sie andrerseits auch noch den Zweck zu verfolgen in ihrem Unternehmen möglichst grossen Gewinn zu erzielen. Nach § 19 ist der erzielte Gewinn auf die einzelnen Genossen zu verteilen, dies bezieht sich jedoch nur auf die Summe, welche nach Beschluss der General-Versammlung wirklich zur Verteilung zu gelangen hat. Je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften und deren zeitweiliger Vermögenslage mag es sich empfehlen, einen grösseren oder geringeren Teil des Gewinnes zu anderen Zwecken, insbesondere zur Dotierung des Reservefonds, zur Auszahlung von Tantiemen an die Beamten der Genossenschaft, zur Bildung einer besonderen Gewinn-Reserve oder zur einfachen Vortragung auf die Rechnung des folgenden Geschäfts-Jahres zu verwenden. § 20 lässt sogar zu, dass für einen im Voraus bestimmten Zeitraum der Gewinn überhaupt nicht verteilt, sondern ganz dem Reservefonds zugeschrieben werde. Diese Bestimmung wurde zu gunsten der Raiffeisen-Vereine eingeführt; es sind dies Vereine, welche von Raiffeisen, dem Bürgermeister von Heddersdorf, zum Schutze der kleinen Landwirte vor wucherischer Ausbeutung ins Leben gerufen wurden. Jedoch muss sich das Mitglied blos die Ansammlung der Gewinn-Anteile zum Reservefonds auf die statutenmässig bestimmten Jahre gefallen lassen, der Verwendung zu anderen Zwecken, wie es vielfach bei den Raiffeisen-Vereinen geschieht, so zu Anschaffungen von landwirtschaftlichen Maschinen, Wagen etc. kann es widersprechen und die Organe des Vereins zwingen, die Gewinn-Anteile dem Reservefonds zuzuwenden. Es kann also dem Genossen weder ein unbedingter Anspruch auf den ganzen bilanzmässigen Jahresgewinn eingeräumt, noch andrerseits die Höhe des zu verteilenden Gewinnes näher bestimmt werden; vielmehr ist es der

Genossenschaft überlassen zu bestimmen, inwieweit der Jahres-Gewinn unter die Genossen zu verteilen ist. Auf diesen durch den Beschluss der General-Versammlung bei Feststellung der Bilanz zur Verteilung unter die Genossen bestimmten Gewinnbetrag beziehen sich die Vorschriften des § 19 und nur auf den gesetzlichen oder statutenmässigen Anteil an diesem Betrage gewährt das Gesetz den einzelnen Genossen einen Rechts-Anspruch. Eine Anfechtung des Gewinnfestsetzungs-Beschlusses ist nur in Gemässheit des § 49, also nur insoweit zulässig, als durch den Beschluss gesetzliche oder statutarische Vorschriften verletzt sind. Selbst wenn nur eine bestimmte Summe zur Verteilung unter die Genossen kommt, so ist es nicht unbedingtes Erfordernis, dass der Vermögensteil wirklich ausgezahlt werden müsse; es können in den vorhergehenden Jahren Verluste eingetreten sein, welche das Geschäfts-Guthaben des Mitgliedes verminderten. In diesem Falle werden die Gewinn-Anteile zur Erhöhung des durch die Verlust-Abschreibungen verminderten Geschäfts-Guthabens verwendet analog den Bestimmungen in Art. 161, 165 des H. G. B. für Commandit-Gesellschaften. Weiters wird der Geschäfts-Anteil nicht ausgezahlt, wenn das Geschäfts-Guthaben noch nicht auf seine statutenmässige Höhe gebracht ist. Jedoch kann auch von der Vervollständigung des noch nicht ganz eingezahlten Geschäfts-Guthabens abgesehen werden, so wenn z. B. schon durch Teil-Zahlungen dem Kapital-Bedürfnisse der Genossenschaft genügt ist.

§ 10.

Verteilungsmasstab.

Was den Verteilungsmasstab anlangt, so wird wohl in allen Statuten Vorsorge getroffen sein; fehlt eine derartige Bestimmung, so gilt der gesetzliche Ver-

teilungsmodus. Das gemeine Recht verteilt in Ermanglung besonderer Vertrags-Bestimmungen Gewinn und Verlust nach Köpfen. Windscheid, Pandekten Bd. II. § 406 Note 13, das preussische Recht nach Verhältnis des Beitrages zum gemeinsamen Fonds § 251 A. L. R. I. 17. Bei der offenen Handels-Gesellschaft, bei welcher allerdings die Einlagen der Gesellschafter zunächst mit 4% verzinst werden, was bei der Genossenschaft nach § 21 Abs. 1 ausgeschlossen ist, erfolgt die Verteilung nach Köpfen. Art. 109 des Handels-Gesetz-Buches; bei der Aktiengesellschaft erfolgt dieselbe nach Verhältnis der Aktien, Art. 245, bei der Kommandit- und stillen Gesellschaft nach richterlichem Ermessen nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen Art. 162, 254 H. G. B. Das preussische Genossenschafts-Gesetz hatte die Verteilung nach Köpfen zum Principe erhoben § 8, das Gesetz vom 4. Juli 1868 einem Antrage von Schulze-Delitzsch folgend verteilten Gewinn und Verlust, soweit Deckungsmittel vorhanden waren, nach Höhe der Geschäfts-Anteile, den Verlust nach Erschöpfung des Genossenschafts-Vermögens aber nach Köpfen. Das neue Gesetz hat das Princip der Verteilung nach Verhältnis der Einlagen acceptiert und es gestaltet sich nunmehr die Verteilung von Gewinn und Verlust folgendermassen: Während des 1. Geschäftsjahres kommen nur die von den Genossen auf den Geschäfts-Anteil gezahlten Einlagen in Betracht; ob diese zu Anfang oder zu Ende, vielleicht auch kurz vor Ablauf des Geschäftsjahres einbezahlt sind, mithin an der erwerbenden Thätigkeit gar nicht beteiligt waren, kommt im Interesse einer gleichmässigen Behandlung und zur Vermeidung schwieriger, ja oft unmöglicher Berechnung nicht in Betracht.

Mit Abschluss des ersten Geschäftsjahres werden die Einlagen zu Geschäftsguthaben. Diese ändern

sich im Laufe des zweiten Jahres, indem weitere Einlagen hinzutreten; bei der Gewinnverteilung im zweiten Jahre bleiben diese Einlagen jedoch unberücksichtigt und es wird nur das Geschäftsguthaben in den dem ersten nachfolgenden Geschäftsjahren für die Verteilung des Geschäftsgewinnes als Masstab verwendet.

§ 11.

Besondere Ansprüche vermögensrechtlichen Inhaltes bei gewissen Arten von Genossenschaften.

Ausser dem allen Genossenschaften gemeinsamen Forderungsrechte auf Gewinn kommen bei den einzelnen Arten derselben noch höchst verschiedenartige Ansprüche vermögensrechtlichen Inhaltes seitens der Genossenschafter gegen die Genossenschaft vor. Hiebei lässt es sich nur nach genauen statutarischen Bestimmungen ermessen, ob und inwieweit der Genosse, der Genossenschaft als Mitglied oder als dritte Person gegenübertritt, und andrerseits ob die mit der Mitgliedschaft verknüpften Rechte rein gemeinschaftlicher oder zugleich individualrechtlicher Natur sind. Zweifellos begegnen sich hier mannigfache und oft sehr eigenartige Formen des körperschaftlichen Sonderrechtes, so erscheint z. B. bei Consum-Vereinen das Recht auf Kauf von Lebensmitteln beim Verein, bei Vorschuss-Vereinen das Recht auf Credit-Gewährung und auf Aufnahme von Spar-Einlagen, bei Wohnungs-Genossenschaften das Recht auf Miete einer Wohnung als verfassungsmässiges Mitgliedschaftsrecht und zwar regelmässig innerhalb gewisser Grenzen als Sonderrecht, während bei den in Ausübung solcher Rechte geschlossenen Kauf-, Darlehens- oder Miet-Verträgen zwischen dem Genossenschafter und der Genossenschaft beide Teile sich wie beliebige Dritte gegenüber stehen. Dagegen kann bei Werk-Genossenschaften nicht nur das

Recht auf unentgeltliche Benützung von Werkzeugen oder Werkstätten, sondern auch das dem Einzelnen eingeräumte concrete Benützungsrecht unter der Herrschaft des Körperschafts-Rechtes stehen. Aehnlich verhält es sich bei den Magazin- und Produktiv-Genossenschaften; bei den letzteren kann nicht blos ein Mitgliedschaftsrecht auf Arbeit gegen entsprechende Vergütung begründet, sondern auch das ganze Arbeits-Verhältnis im Sinne gleichmässiger Thätigkeit geregelt sein. Das Reichsgericht hat Gelegenheit gehabt, bei einer als eingetragenen Genossenschaft konstituierten Lebens-, Unfalls- und Renten-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit den durch den Beitritt erworbenen und mit der Eigenschaft als Genossenschafter untrennbar verbundnen Versicherungs-Anspruch als ein derartiges genossenschaftliches Sonderrecht zu würdigen. Erkennt. des R. G. v. 20. Mai 1884 Bd. XI. S. 178—183. Es handelte sich um die süddeutsche Lebens-, Unfalls- und Renten-Versicherungsanstalt zu Carlsruhe, eingetragene Genossenschaft, deren Mitgliedschaft durch Ausstellung der Police über ein auf Gegenseitigkeit geschlossene Personal-Versicherung erworben wurde. Das Reichs-Gericht hat hier den zugleich mit dem Eintritt erworbenen Versicherungs-Anspruch für ein mit der Mitgliedschaft verknüpftes Recht erklärt, das daher auch durch die genossenschaftlichen Pflichten bedingt und begrenzt sei. Man könne die Versicherung auf Gegenseitigkeit, führt das Erkenntnis aus, bei welcher der Versicherte zugleich in seiner gliedmässigen Stellung Versicherer sei, nicht in zwei Verträge über Versicherung und Beitritt auseinanderreissen, sondern müsse beide Abreden als Elemente eines einheitlichen Ganzen auffassen, so dass alle daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten mit dem genossenschaftlichen Verhältnisse in untrennbarem Zusammenhange bleiben.

§ 12.

Erwerb der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft bezw. Recht auf Beibehaltung der erworbenen Mitgliedschaft.

Von den mit der Mitgliedschaft verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüchen scheidet sich das Recht auf Beibehaltung der erworbenen Mitgliedschaft. Erworben wird dieselbe aber einerseits durch Beitritts-Erklärung, zu welcher jeder fähig ist, der durch Verträge sich gültig verpflichten kann; es können deshalb nicht blos physische sondern auch juristische Personen, Inländer wie Ausländer Mitglieder werden und bilden etwaige Beschränkungen, wodurch gewissen Personen der Betrieb eines Geschäftes verboten wird, so den Militär-Personen, den Beamten, keinen Hinderungsgrund für den Erwerb der Mitgliedschaft. Andrerseits ist aber nach § 15 noch erforderlich, dass die Beitrittserklärung in die Genossenschaftsliste eingetragen werde; erst mit dem Momente seines Eintrages ist das Mitglied ein vollberechtigtes geworden. Das Genossenschaftsgericht hat deshalb auch bei der Wichtigkeit des Eintrages nach § 15 Abs. 4 die Verpflichtung, dem Genossen von dem erfolgten Eintrage Mitteilung zu machen. Ist er aber eingetragen, so hat er ein Recht auf Verbleib in der Genossenschaft und kann aus derselben nur ausgeschlossen werden, wenn ein gesetzlicher oder statutarischer Ausschliessungsgrund vorliegt. Das R. O. H. G. lässt auch in seinem Erkenntnis v. 7. Mai 1877 Band XXII. S. 103 und v. 16. April 1878 Bd. XXXII. Seite 308 den Rechtsweg wider eine Ausschliessung aus statutenmässig nicht vorgesehenen Gründen zu, verlangt aber, dass vorher, sofern das Statut die Beschwerde gegen eine Ausschluss-Verfügung des Vorstandes an die General-Versammlung kennt, diese eingereicht worden ist.

§ 13.

Anfechtungsrecht des Genossenschafters in Bezug auf Beschlüsse der General-Versammlung.

Wie das Aktienrecht dem einzelnen Mitgliede das Recht gibt, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der General-Versammlung anzufechten, ihm ferner das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung, auf Untersuchung von Gesellschafts-Vorgängen gibt, so hat auch das neue Genossenschafts-Recht für den einzelnen Genossen das Anfechtungsrecht zugelassen. Es ist dies eines der Individualrechte, wie es die Motive zur Aktien-Novelle von 1884 nennen, mit denen der Einzelne namens und im Interesse der Gesellschaft die Rechte derselben wahren kann. Das Anfechtungsrecht steht zu einmal jedem Genossen, der in der General-Versammlung erschienen ist und Widerspruch gegen einen Beschluss zu Protokoll erklärt hat, zum andern aber jedem Genossen, der in der Generalversammlung nicht erschienen ist, seine Anfechtung aber darauf gründet, dass die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes nicht gehörig erfolgt sei. Als nicht erschienen gilt auch derjenige Genosse, der an der Teilnahme der Versammlung gehindert ist, insbesondere der, dem die Aufnahme seines Widerspruches gegen einen Beschluss zu Protokoll verweigert wurde; dem Einzelnen muss es eben dann nachgelassen werden anderweit den Nachweis seines erfolgten Widerspruches zu führen. Zu richten ist die Klage gegen die Genossenschaft, welche in Abweichung von der Regel des § 24 Abs. 1 bei dieser Anfechtungsklage nicht durch den Vorstand allein, sondern durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, und, sofern der Vorstand als Kläger auftritt, von dem Aufsichtsrate allein vertreten wird. Als Frist für Erhebung der Klage ist ein Monat gesetzt; diese

läuft für den Genossen, der an der Generalversammlung teilgenommen hat, von dem Tage an, an welchem die Generalversammlung stattgefunden hat, für den, der von dem Statthaben derselben keine Kenntnis hatte oder nicht gewusst hat, dass ein bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt sei, kann die Frist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erst von dem Momente zu laufen beginnen, in welchem er von dem Statthaben der General-Versammlung bezw. von der Beschlussfassung eines bestimmten Gegenstandes Kenntnis erhielt. Zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, und zwar ist es ausschliesslich zuständig. Mehrere, die einen Beschluss anfechten, sind notwendige Streitgenossen nach § 59 C. P. O.; haben Genossen die gesetzliche Frist zur Anstellung der Klage versäumt, so können sie sich dem Prozesse nach § 63 C. P. O. als Neben-Intervenienten anschliessen. Zu begründen ist die Klage damit, dass der Beschluss der Generalversammlung das Gesetz oder das Statut verletze; ob die Verletzung auf materiellem oder formellem Gebiete liegt, ist gleichgiltig. Jeder Beschluss, welcher gegen eine Bestimmung des Gesetzes oder des Statutes verstösst, unterliegt der Anfechtung, unwesentlich ist es hiebei, ob die Bestimmung wichtig oder unwichtig, nützlich oder schädlich sei. In Betracht kommen, so äussert sich das Reichsgericht in seinem Erkenntnis vom 19. Februar 1881 in Bd. III. S. 126, nur die Rechtsnormen, nicht das Interesse der Gesellschaft. Wie einerseits bei gesetzmässigem Verhalten der Gesellschafts-Organe der einzelne Aktionär nicht geltend machen kann, dass der gefasste Beschluss dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufe, so kann andrerseits bei rechtswidrigem Vorgehen der Gesellschafts-Organe dem Anfechtungsrechte des einzelnen Aktionärs der Einwand nicht entgegengestellt werden, dass der rechtswidrig ge-

fasste Beschluss der Gesellschaft förderlich gewesen sei. Notwendig ist andrerseits aber auch, dass der mit einem innerlichen Fehler behaftete Beschluss auch von einer durch die legitimierten Personen berufenen Generalversammlung gefasst ist; andernfalls würde es sich um blosse Phantome handeln, die auch die Genossenschaft nicht anzuerkennen braucht. Hier hat jeder, der an ihrer Beseitigung ein Interesse hat, das Recht ihre Aufhebung zu verlangen ohne dabei an irgend welche Schranken gebunden zu sein.

§ 14.

Teilnahmerecht an der General-Versammlung.

Das bedeutungsvollste Recht, welches dem Genossen zusteht, ist das Recht zur Teilnahme an der General-Versammlung; nur mittels der Anteilnahme an derselben kann er an der Geschäftsführung mitwirken; es ist deshalb auch Aufgabe des Gesetzes ihm dieses Recht ungeschmälert zu erhalten und seine Ausübung zu gewährleisten. Diesem Zwecke dient die gesetzliche Vorschrift, dass das Statut Bestimmungen über die Ankündigung von General-Versammlungen enthalten muss. (§ 6.) Der Genosse muss darüber orientiert sein, ob er sich selbst in den öffentlichen Blättern nach dem Statthaben einer solchen umzusehen hat oder ob er eine besondere Einladung erhält. Für Commandit- und Aktiengesellschaften verlangen Art. 175 bezw. 209 H.G.B. die Benützung des deutschen Reichs-Anzeigers; für die Genossenschaften, die infolge der persönlichen Zugehörigkeit der Mitglieder einen mehr lokalen Charakter haben, besteht diese Vorschrift zwar nicht, das Statut muss aber nach § 6 die Blätter bezeichnen, welche die Genossenschaft zur Ankündigung von Generalversammlungen benützen will. In diesen Blättern muss der Genosse auch die sonstigen Bekannt-

machungen der Genossenschaft finden, so die Veröffentlichung der Bilanz, die Zahl der ausgeschiedenen, der aufgenommenen und der jeweilig vorhandenen Genossen (§ 31), die etwaige Auflösung der Genossenschaft (§ 80), die erste Liquidatoren-Bilanz (§ 87), die Zahl der mit dem Quartals-Abschlusse ausgeschiednen Genossen bei Genossenschaften, die durch das Statut nach § 20 die Gewinn-Verteilung ausgeschlossen haben (§ 114), die Herabsetzung der Haft-Summe bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung (§ 127), den jährlichen Wechsel im Bestande der Geschäftsguthaben und im Gesamt-Betrage der Haft-Summen bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§ 133), die Umwandlung einer Genossenschaft in eine andre Genossenschaftsform (§ 137). Hiemit stehen noch einige andre Bestimmungen des Genossenschafts-Gesetzes in Zusammenhang; um dem Genossen bessern Einblick zu gewähren bestimmt das Gesetz in § 45, dass die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen seien, dessen Einsicht jedem Genossen sowie der Staats-Behörde möglich gemacht werden müsse. Ueber den processualischen Wert dieser Eintragungen äussert sich das Reichs-Gericht in seinem Erkenntnis vom 29. September 1882 Bd. VIII. S. 12. „Den über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung einer Genossenschaft aufgenommenen Protokollen wohnt zwar an sich keine höhere Beweiskraft inne, als § 381 C. P. O. den Privat-Urkunden beilegt. Sie liefern mithin, ihre Echtheit vorausgesetzt, in formeller Beziehung nur den Beweis, dass die darin enthaltnen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind, während sie in materieller Hinsicht als blosse Privat-Zeugnisse der Aussteller Dritten, insbesondere den in der Generalversammlung ausgebliebenen Genossenschaftern nicht entgegengesetzt werden können.

Wenn solche Protokolle aber in das Protokoll-Buch eingetragen sind, und wenn zugleich in dem Statut eine gewisse Form für deren Errichtung vorgeschrieben und diese Form gewahrt ist, so erlangen sie damit zufolge vertragsmässiger Unterwerfung unter das Statut eine erhöhte Beweiskraft, sie erbringen alsdann den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber solange vollen Beweis für die Wahrheit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Beurkundungen, bis deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit im Wege der Gegenbeweisführung dargelegt wird.“ Zur bessren Orientierung der Genossen über die Geschäftsführung und den Stand des Vermögens bestimmt das Gesetz in Anlehnung an Art. 239 H. G. B. in § 46, dass die Bilanz und die Jahresrechnung mindestens eine Woche vor der General-Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer andren durch den Vorstand bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt, oder sonst denselben zur Kenntnis gebracht werden solle; schliesslich ist jedem Genossen ein klagbares Sonderrecht dahin gegeben, dass er auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz und der Jahres-Rechnung erhalten kann; es ist dies ein unentziehbares Recht, das aber nicht weiter als auf die Bilanz und die Jahresrechnung ausgedehnt werden kann.

§ 15 (Forts.)

Das Stimmrecht in der General-Versammlung.

Das Mittel, wodurch der Genosse an der Normgebung, an den Wahlen, an der Aufsichts- und Geschäftsführung mitwirkt, ist die Ausübung des Stimmrechtes. Jedem Genossen legt das Gesetz eine Stimme bei. Es ist dies eine Aenderung und Verbesserung des bisherigen Rechtes, welches in § 10 jedem Genossen nur unter der Voraussetzung, dass der Gesellschafts-

Vertrag nichts anderes bestimmte, eine Stimme gab. Während bei der Aktien-Gesellschaft, bei der jede Aktie ein Stimmrecht gibt, die Ausübung desselben nach den Aktien-Beträgen erfolgt, so dass, wer mit 1000 beteiligt ist, auch ein höheres Stimmrecht hat als der nur mit 100 Beteiligte, so besteht bei den Genossenschaften vollständige Gleichheit; mag der Geschäftsanteil ganz oder nur zum Teil eingezahlt sein, der Einfluss, den die beiden Genossen durch Ausübung ihres Stimmrechtes bewirken, ist völlig gleich. Ist ein Genosse mit mehreren Geschäfts-Anteilen beteiligt, ein Fall, der nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht möglich ist, so hat er trotzdem nicht eine den Geschäftsanteilen entsprechende Stimmenzahl, sondern auch nur eine einzige. Dem genossenschaftlichen Principe entsprechend ist auch die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ausgeschlossen, und muss jeder Genosse persönlich an der Bethätigung seiner Rechte mitwirken. Nur den handlungsunfähigen Personen, den Corporationen, Handels-Gesellschaften, Genossenschaften und anderen Personen-Vereinen, sowie den Erben eines im laufenden Geschäfts-Jahre verstorbenen Genossen (§ 75 Abs. 1) gestattet das Gesetz sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen (§ 41). Die Ausübung des Stimmrechtes soll im Interesse des Ganzen und nicht im eigenen Sonderinteresse erfolgen; soll ein Genosse durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden, oder handelt es sich um den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit ihm, so entzieht ihm § 41 Abs. 1 in Anlehnung an Art. 190, 221 H. G. B. das Stimmrecht. Dasselbe ist eben, wenngleich ein Sonderrecht auf dasselbe besteht, ein reines Mitgliedschaftsrecht, der Genosse erscheint dabei in keiner Weise als Träger eines selbständigen Einzelwillens, sondern durchaus nur als Mitträger eines einheitlichen Gemein-

willens, dem in der General-Versammlung durch die Abstimmung Ausdruck verliehen wird.

§ 16.
Majoritäts-Beschlüsse.

Bei den Beschlüssen einer korporativen Gesellschaft wird nicht Stimmeneinheit gefordert, sondern die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausschlag, jeder, der sich einer solchen Gesellschaft anschliesst; muss mit dem Gedanken betraut sein, dass, wenn sein Wille von der Mehrheit nicht geteilt wird, er sich dieser zu fügen hat. Nur insoweit ist den Majoritäts-Beschlüssen eine Grenze gezogen, als sie das Genossenschafts-Gebiet nicht verlassen, insbesondere der Genossenschaft ihre Rechts-Persönlichkeit nicht nehmen dürfen; bei der Umwandlung in eine Aktien-Gesellschaft würde sie ihre Rechts-Persönlichkeit aufgeben und eine neue begründen. Dazu kann ein Majoritäts-Beschluss den, der als Mitglied einer Genossenschaft sich verpflichtet hat, nicht zwingen, und es ist schon eine bedenkliche Vorschrift, wenn Jemand, der einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beigetreten ist, durch Majoritäts-Beschluss gezwungen werden kann in Zukunft unbeschränkt verhaftet zu sein. (§ 138.) Das Gesetz steht auf dem Standpunkte, dass jede Angelegenheit der Genossenschaft durch einfachen Majoritäts-Beschluss von der General-Versammlung erledigt werden kann, nur bei den wichtigsten Angelegenheiten, welche die Rechtsstellung der Genossen oder der Genossenschaft tangieren, ist ein Mehrheits-Beschluss von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen vorgeschrieben, wobei es dem Statute noch anheimgegeben ist erschwerende Formen für die Majorität zu bestimmen, eine Herabsetzung derselben aber ausgeschlossen ist. Solche Angelegenheiten sind Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Erhöhung des Geschäfts-

Anteiles § 16, Auflösung der Genossenschaft § 76. Erhöhung der Haft-Summe § 126, Umwandlung einer Genossenschaft in eine andre Genossenschaftsform §§ 137, 138; für Abänderungen sonstiger Statuten-Bestimmungen verlangt das Gesetz wohl eine Mehrheit von drei Vierteilen, gestattet jedoch dem Statute bis zur einfachen Majorität herabzugehen.

§ 17.

Die General-Versammlung und die Grenzen ihrer Wirksamkeit.

Die Generalversammlung, die verkörperte Gesamtheit der Genossen, ist die berufene Vertreterin des an sich handlungsunfähigen Rechtssubjektes, sie kann alles thun, was die juristische Person zu thun rechtlich befähigt und thatsächlich in der Lage ist. Eine Grenze für ihre Thätigkeit gibt es einzig allein in dem Gesetz und in den Normen, die sie sich selbst gezogen hat. Ueber diese gezogene Grenze kann die eingetragene Genossenschaft zu keiner Zeit und durch keine Handlung hinaus gehen. Unmöglich ist es deshalb, dass durch Beschlüsse der General-Versammlung der Eintritt oder der Austritt von Mitgliedern ausgeschlossen, dass ein andrer Zweck als der auf Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft der Genossen gesetzt, dass ein andres Mittel zur Erreichung dieses Zweckes als der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb gewählt werde. Unmöglich ist es ferner, an der vom Gesetze vorgeschriebenen Solidarhaft und an der Organisation zu rütteln, auch alle sonstigen zwingenden Gebote des Gesetzes wie bezüglich der Firma, der Anmeldungen zum Genossenschafts-Register, der Bekanntmachungen, der Majoritäts-Minima bei Abstimmungen, der Minderheitsrechte, der Unzulässigkeit von Rückzahlungen auf die Geschäfts-Anteile sind dem Einflusse der General-Versammlung entzogen.

Wie das Statut nach § 18 nur insoweit von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen darf, als es ausdrücklich für zulässig erklärt ist, in denselben Grenzen dürfen es auch nur die Generalversammlungs-Beschlüsse, denen noch eine weitere Grenze in dem Statute selbst gezogen ist. Freilich ist die General-Versammlung nach § 16 jederzeit in der Lage das Statut abzuändern, aber erst durch seine Eintragung erhält der eventuell unter erschwerten Formen gefasste Abänderungsbeschluss Wirksamkeit, vor der Eintragung hat die Generalversammlung die bestehende Statut-Bestimmung, mag immerhin ihre Abänderung bereits beschlossen sein, zu respektieren. (§ 16.) Unter Beobachtung der durch Gesetz und Statut gezogenen Schranken hat aber die Generalversammlung über alle in den Geschäftskreis der Genossenschaft entfallenden Angelegenheiten freie Verfügung. Nach § 8 kann sie die Genossenschaft auf bestimmte Zeit beschränken, Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpfen, das Geschäftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes oder auch auf kürzere Zeit als auf ein Jahr bemessen, für die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände eine höhere als die einfache Stimmenmehrheit erfordern, den Geschäftsbetrieb schliesslich auf Nichtmitglieder ausdehnen. Durch § 16 erhält sie die Befugnis das Statut abzuändern, die eventuelle Beschränkung der Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit aufzuheben sowie den Gegenstand des Unternehmens zu ändern und den Geschäfts-Anteil zu erhöhen, den letzteren oder die auf denselben zu leistenden Einzahlungen herabzusetzen bezw. die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen zu verlängern gestattet § 22. Die Wahl wie die Abberufung des Vorstandes, der Stell-Vertreter desselben sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates er-

folgt durch die General-Versammlung (§ 24. Abs. 2 und 3 § 33 und 34.) Dem Vorstande ist sie nach § 27 befugt Beschränkungen bei Vertretung der Genossenschaft aufzuerlegen, von dem Aufsichtsrate kann sie nach § 36 Bericht über die Jahres-Rechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust nach § 61 über das Ergebnis der Revision verlangen. Processe gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung, die Vertretung der Genossenschaft findet bei Processen gegen die Vorstands-Mitglieder durch den Aufsichtsrat statt, bei Processen gegen die Aufsichtsratsmitglieder durch von der Generalversammlung gewählte Bevollmächtigte (§ 37). Das wesentlichste Recht der Generalversammlung ist das derGenehmigung der Bilanz und derFestsetzung des Gewinn- und Verlust-Betrages(§§ 41, 46), ihr liegt auch ob die Festsetzung des Gesamt-Betrages der Anleihen der Genossenschaft und der Spareinlagen, sowie der Grenzen, welche bei Credit-Gewährungen an Genossen eingehalten werden sollen (§ 47.) Soweit das Statut die Genossenschafter zu Einzahlungen auf den Geschäfts-Anteil verpflichtet, ohne diese nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt dies der Competenz der General-Versammlung, sie beschliesst auch über die Auflösung der Genossenschaft (§ 76), ernennt die Liquidatoren, sofern durch Statut der Vorstand von der Liquidation ausgeschlossen ist (§ 81), bestimmt über die Art der Veräusserung von unbeweglichen Sachen (§ 87) und wählt den Genossen, dem nach Beendigung der Liquidation die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft in Verwahrung gegeben werden (§ 90). Bei Eröffnung des Conkurs-Verfahrens hat sie darüber zu befinden, ob die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates beizubehalten oder andere zu be-

stellen seien (§ 97). Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschusspflicht hat, wenn das Vermögen der Genossenschaft einschliesslich des Reservefonds und der Geschäfts-Guthaben zur Deckung der Schulden nicht hinreicht, die General-Versammlung darüber zu beschliessen, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll (§ 115, 120); durch sie kann auch nur eine Erhöhung oder Herabsetzung der Haft-Summe bei Genossenschaften mit beschränkter Haft-Pflicht erfolgen (§§ 126, 127); sie ist endlich auch zuständig, wenn eine Genossenschaft in eine andre Genossenschaftsform umgewandelt werden soll (§§ 137, 138). Oftmals ist der Generalversammlung die Thätigkeit einer Berufungs-Instanz zugewiesen, indem beispielsweise Personen, die mit ihrem Antrage auf Aufnahme von den zur Aufnahme berufenen Organen abgewiesen sind, oder Genossen, die von den dazu befugten Organen ausgeschlossen sind, sich beschwerdeführend an die Generalversammlung wenden können. Ferner steht ihr die Beaufsichtigung der Geschäftsführung zu, in welche sie jederzeit selbstthätig eingreifen kann. Schon mit der Befugnis Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Liquidatoren jederzeit ihrer Stellung zu entheben, ist notwendig eine Kritik ihrer Handlungen verbunden; andrerseits steht ihr ein unmittelbarer Eingriff in die Geschäftsführung zu durch die Möglichkeit dem Vorstande bei Vertretung der Genossenschaft die verschiedenartigsten Vorschriften zu geben, so z. B. zu verlangen, dass ein Geschäft auf eine bestimmte Weise zum Abschlusse zu gelangen habe. Diese ihre geschäftsführende und geschäftsbeaufsichtigende Thätigkeit kann sie auch auf andre Organe oder Personen übertragen, jederzeit ist sie aber in der Lage diese Delegierten wieder abzuberufen oder an ihrer Stelle deren Be-

fugnisse auszuüben. Da die Generalversammlung nicht stets vorhanden, also nicht immer in der Lage ist die Aufsicht u. s. w. zu führen, sie ferner ein viel zu schwerfälliges Organ ist um die Aufsicht in rechter Weise üben zu können, haben die Genossenschaften schon früher und müssen jetzt sämtlich in dem Aufsichtsrat ein Controll-Organ für die Geschäftsführung des Vorstandes bestellen; der Aufsichtsrat selbst untersteht aber wieder der Beaufsichtigung durch die Generalversammlung; sie ist also die eigentliche Vertreterin der Genossenschaft in ihrer rechtlichen und geschäftlichen Wirksamkeit, sie muss sich nur des Vorstandes bedienen, damit dieser Dritten gegenüber die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft verwirkliche, und des Aufsichtsrates, damit dieser darauf achte, dass der Vorstand mit Beachtung der Bestimmungen des Statuts und der Generalversammlungsbeschlüsse die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes im Interesse der Genossenschaft überall bethätige.

§ 18.

Die Minoritätsrechte.

Neben den Rechten, die der Genosse als Eigenberechtigungen und denen, die er im Vereine mit der Gesamtheit seiner Mitgenossen ausübt, stehen die Minoritätsrechte; es sind dies Rechte, die nicht den einzelnen Genossen, nicht auch einer bestimmten Klasse derselben zustehen, sondern einem fungiblen Bruchteil derselben. Ihr juristisches Wesen beruht auf der Berufung einer solchen Minderheit zum Körperschafts-Organ. Die Minderheit tritt bei ihrer Geltendmachung stets formell als Vertreterin des gesellschaftlichen Ganzen auf und nimmt dessen Rechte und Interessen gegen die regelmässigen Organe des Gemeinwillens wahr. Schon das Handels-Gesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung gab einer Minderheit von Aktionären, bei Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, sofern sie den zehnten Teil des Gesamt-

Kapitales der Kommanditisten, bei Aktien-Gesellschaften, sofern sie den zehnten Teil des Grundkapitales in sich vereinigten, das Recht die Einberufung einer General-Versammlung zu verlangen. Eine im wesentlichen gleiche Bestimmung enthielt § 30 des preussischen und § 31 des deutschen Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868. Die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884, von der Tendenz geleitet die Minorität in ihren Rechten zu stärken, stellte bei Kommandit-Gesellschaften den zehnten (Art. 188 H. G. B.) bei Aktien-Gesellschaften den zwanzigsten Teil des Aktienbetrages (Art. 237 H. G. B.) als den Maximalbetrag hin, dessen Besitz von den die Einberufung verlangenden Aktionären nachgewiesen verlangt werden kann, ferner gab sie den Aktionären der Aktiengesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen die Befugnis gewünschte Gegenstände auf die Tages-Ordnung zu bringen und führte als Novum ein, dass die Genossen, wenn ihrem Antrage von den Gesellschafts-Organen nicht Folge geleistet wurde, vom Gerichte autorisiert werden konnten die Berufung selber vorzunehmen bezw. selbst den gewünschten Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen. Diesen für die Aktien-Gesellschaften bestehenden Rechtszustand hat das Genossenschaftsrecht jetzt aufgenommen; mittels einer schriftlichen Eingabe können die Genossen in der durch das Statut vorgeschriebenen Zahl, die $^1/_{10}$ aller Genossen nicht überschreiten darf, die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ansetzung des gewünschten Verhandlungs-Gegenstandes auf die Tages-Ordnung beantragen. Sie haben sich mit ihrem Antrage an die zur Einberufung berechtigten Organe und Personen zu wenden, müssen sich aber an sämtliche gewendet haben, ehe sie das Gericht, welches das Genossenschafts-Register führt, angehen können. Dieses Recht charakterisiert sich nur als eine Art Beschwerde-

recht, nicht als Klagerecht auf Einberufung, denn das Gericht kann sie zur Berufung ermächtigen, kann aber auch die erbetne Ermächtigung versagen und damit den Organen und Personen beitreten, die schon zuvor den Antrag auf Berufung abgelehnt haben.

§ 19.

Ausschluss- und Austritts-Recht, vermögensrechtliche Wirkungen des Ausscheidens.

Während es der freien Entschliessung der Genossenschaft anheimgegeben ist, ob sie jemanden, der um Aufnahme nachsucht, als Mitglied aufnehmen will oder nicht, entzieht es sich, sobald der Nachsuchende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen als Mitglied aufgenommen ist, der freien Verfügung der Genossenschaft auch wieder einseitig das durch die Mitgliedschaft begründete Rechts-Verhältnis zwischen ihr und dem Genossen zu lösen; nur in bestimmten Fällen, die im Gesetze oder im Statute enthalten sein müssen, steht ihr das Recht zu, den Genossen auszuschliessen. In der Regel wird dieser es selbst sein, der durch Umstände, die von ihm gewollt sind oder wenigstens doch in seiner Person sich ereignet haben, das Ende der Mitgliedschaft herbeiführen. Das Austrittsrecht ist ein wesentliches Recht des Genossen, das Gesetz erklärt auch in § 63 jedes dem Austrittsrechte zuwiderlaufende Abkommen für wirkungslos. eine zeitliche wie sachliche Beschränkung desselben ist unzulässig. Eine zeitliche Beschränkung kann nicht darin gefunden werden, dass die Aufkündigung nur zum Schlusse eines Geschäfts-Jahres stattfindet; es ist dies überhaupt ein nicht ganz correkter Ausdruck, denn die Aufkündigung kann zu jeder Zeit geschehen, aber der Austritt selbst findet nur zum Schlusse des Geschäfts-Jahres statt. Den Grund für diese Bestimmung geben die Motive in S. 135 ff. an, deren Ausführungen hier Platz finden

mögen. „Ausser dem Falle des Uebertragens des Geschäfts-Guthabens, in welchem eine Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit der Genossenschaft nicht erforderlich ist, verbietet das Ausscheiden im Laufe des Geschäfts-Jahres sich schon aus Rücksicht auf den ungestörten Geschäftsgang der Genossenschaft. Sonst müsste, da ein andrer Zeitpunkt als der des Ausscheidens für die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden nicht massgebend sein kann, für jeden Tag im Laufe des Jahres, an welchem Genossen ausscheiden, eine besondere Inventur und Bilanz-Aufstellung und sogar ein besonderer Beschluss der Generalversammlung über die Verteilung des bilanzmässigen Gewinnes oder Verlustes herbeigeführt werden, um die Berechnung des dem ausscheidenden Genossen zugute kommenden oder zur Last fallenden Anteiles zu ermöglichen. Selbst bei kleinen Genossenschaften mit möglichst einfacher Einrichtung der Geschäfts- und Buchführung werden diese Massregeln eine ausserordentliche Belästigung herbeiführen; sie wären aber unter keinen Umständen zu umgehen, da sonst entgegen den Vorschriften des Gesetzes und unter offensichtlicher Gefährdung der in der Genossenschaft verbleibenden Mitglieder die Auszahlung des Guthabens an die Ausscheidenden ohne die Grundlage einer festgestellten Bilanz und demzufolge ohne jede Garantie, ob das Guthaben nicht durch Verluste gemindert oder erschöpft ist, geschehen würde. Zu diesem Grunde für die gesetzliche Beschränkung des Ausscheidens auf den Jahresschluss treten entscheidend die Gefahren, welchen die Genossenschaften selbst wie auch deren Gläubiger durch die Möglichkeit des jederzeitigen, unerwarteten Austrittes zahlreicher Genossen und durch die hiemit verbundne plötzliche und nicht zu übersehende Verminderung des Genossenschafts-Vermögens und des auf der Haftpflicht sämtlicher Mit-

glieder beruhenden Credits der Genossenschaft ausgesetzt werden. Wenn auch der wirtschaftliche Zweck der Genossenschaften verlangt, dass den Mitgliedern das Recht des freien Austritts gewahrt bleibe, so liegt es andrerseits doch ebenso sehr im Wesen der Genossenschaften begründet, dass, wer einer solchen beigetreten ist, darauf verzichten muss ihr jeden Augenblick und auch zur Unzeit wieder den Rücken zu kehren. Der unvorhergesehene, vielleicht unter dem Einfluss einer Panik überstürzte Austritt zahlreicher Genossen und die hiedurch bedingte Notwendigkeit, einen erheblichen Teil des Genossenschafts-Vermögens liquide zu machen und zurückzubezahlen, wird in der Regel auf die Gläubiger der Genossenschaft zu schleuniger Kündigung und Geltendmachung ihrer Forderungen veranlassen. Durch dieses allgemeine Andringen wird dann bei ungünstigen Conjunkturen der Zusammenbruch des Institutes häufig unvermeidlich. Durch die Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluss des Geschäftsjahres in Verbindung mit der Festsetzung einer geräumigen Kündigungsfrist für den freiwilligen Austritt ist den Genossenschaften, soweit möglich, Schutz gegen die bezeichneten Gefahren zu gewähren. Die bevorstehende Verminderung des Mitgliedbestandes und des Genossenschafts-Vermögens ist dann längere Zeit vorauszusehen und die hiefür nötigen Vorkehrungen können von den Beteiligten rechtzeitig getroffen werden. Nur in dieser Weise ist es auch möglich denjenigen, welche der Genossenschaft Credit gewähren und hiebei auf die Person der haftpflichtigen Mitglieder, welche derselben angehören, Wert legen müssen, die Sicherheit zu verschaffen, dass keine wesentlichen Aenderungen in dieser Beziehung im Laufe des Geschäftsjahres stattgefunden haben oder weiterhin stattfinden werden; für die Gläubiger besonders ist es wichtig, dass der Zeit-

punkt, zu welchem der Vermögensbestand der Genossenschaft durch die Bilanz klargelegt wird, der einzige sei, zu welchem auch der Mitgliederbestand sich verringern kann."

§ 20. (Forts.)

Ausscheiden aus der Genossenschaft mittels Veräusserung des Guthabens; Endigung der Mitgliedschaft durch Tod.

So notwendig für die Verhältnisse der Genossenschaft die im vorigen Paragraphen behandelte Beschränkung sich erweist, so wünschenswert wird im Hinblicke auf die Vermögens-Verhältnisse eines grossen Teiles der Mitglieder sich nach andrer Richtung eine Erleichterung darstellen. Eine solche ist durch die Zulassung des Ausscheidens mittels Veräusserung des Guthabens ohne weitere Auseinandersetzung mit der Genossenschaft möglich. Das Gesetz lässt in § 74 eine derartige Veräusserung zu, jedoch unter Formen und Voraussetzungen, welche Sicherheit dafür gewähren, dass von der Befugnis nicht über das Mass des Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird. Jede Construktion, welche die Uebertragung der Anteilsrechte in einer den Aktien ähnlichen Weise erleichtert, muss vermieden werden; sie würde dahin führen, dass die Grundsätze über die Haftpflicht wirkungslos gemacht, das feste Band zwischen den Genossen und der Genossenschaft gelockert und die Genossenschaften den erheblichsten Gefahren ausgesetzt würden. Für den Veräusserer bedarf es keiner besonderen Austrittserklärung, dieselbe ist in dem Veräusserungs-Vertrage enthalten. Die Eintragung hat für ihn die Wirkung, dass er mit dem Tage ihrer Vornahme aus der Genossenschaft ausscheidet. Zwischen dem ausscheidenden Genossen und der Genossenschaft hört jede Verbindung auf, ohne dass eine Auseinandersetzung erforderlich

ist; in dem vom Erwerber ihm gezahlten Betrage findet der Veräusserer das Aequivalent für seine bisherigen Rechte an die Genossenschaft. Ferner findet die Mitgliedschaft ihr Ende durch den Tod eines Genossen (§ 75) und zwar mit dem Momente des Todes; aus praktischen Gründen jedoch, so hauptsächlich zwecks leichterer Auseinandersetzung, ist gesetzlich bestimmt, es solle angenommen werden, als sei der verstorbene Genosse mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem sein Tod erfolgte, aus der Genossenschaft ausgeschieden, und die Mitgliedschaft solle bis zu diesem Zeitpunkte durch die Erben fortgesetzt werden.

§ 21.

Fälle der Beendigung der Mitgliedschaft aus gesetzlichen Gründen; Auseinandersetzung zwischen dem Ausscheidenden und der Genossenschaft.

Der Genossenschaft ist nur in wenigen Fällen das Recht zugestanden einseitig die Mitgliedschaft eines Genossen durch dessen Ausschluss zu beendigen. Das Gesetz führt die beiden Fälle an, dass ein Genosse wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werde; durch das Statut können die Gründe für die Ausschliessung noch vermehrt werden (§ 66). Der auf Ausschliessung des Genossen gerichtete Beschluss ist mittels eingeschriebnen Briefes demselben mitzuteilen. Dieser kann nun an die zuständigen Genossenschafts-Organe sich beschwerdeführend wenden, event. auch Klage stellen und dadurch erreichen, dass der Ausschliessungs-Beschluss aufgehoben wird; es ist dann Sache des Vorstandes diese Thatsache dem Gerichte anzumelden und wird nach Eintrag eines entsprechenden Vermerkes in der

Genossenschaftsliste angenommen, als sei die Mitgliedschaft niemals unterbrochen worden. Der Genossenschaft wie dem Genossen steht es zu das gegenseitige Verhältnis zu lösen, wenn der letztere als Mitglied einer Genossenschaft, die durch Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes geknüpft hat (§ 8 Nr. 2) den Wohnsitz in dem Bezirke aufgibt. Jede Endigung der Mitgliedschaft ist von dem Vorstande dem Gerichte zwecks Eintrages in die Genossenschafts-Liste anzumelden. Da ein Aufhören der Mitgliedschaft, abgesehen von dem einzigen Fall, der Endigung derselben durch den Tod, nur durch Eintrag in die Genossenschafts-Liste bewirkt wird, so ist bei dem grossen Interesse, das der Genosse an der Löschung seiner Mitgliedschaft hat, dem Gerichte durch § 70 auferlegt dem ausgeschiednen Genossen Mitteilung hievon zu machen, diesem aber nach § 69 die Möglichkeit eingeräumt einen Vermerk bei Gericht beantragen zu können, dass er mit Jahresschluss aus der Genossenschaft ausscheide; es ist das letztere wohl nur ein Sicherungsmittel und hat nur vorübergehende Bedeutung; sein Austritt wird erst dadurch bewirkt, dass der Vorstand die den Austritt begründende Thatsache in beglaubigter Form anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurteilt wird. Mit dem Ausscheiden des Genossen löst sich das Rechtsverhältnis desselben zu der Genossenschaft in einen dem Genossen oder eventuell der Genossenschaft zustehenden Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme auf, deren Höhe durch die Vermögenslage der Genossenschaft und die Zahl der Genossen im Zeitpunkte des Ausscheidens bestimmt wird. In der Feststellung und Berichtigung dieses Anspruches besteht die Auseinandersetzung zwischen dem Genossen und der Genossenschaft. Den Umfang des Auseinandersetzungs-Anspruches bestimmt das Gesetz

auf der Grundlage der für den Schluss des Geschäftsjahres, zu welchem das Ausscheiden erfolgt, massgebenden Bilanz. Ergibt dieselbe eine Ueberschuldung, so muss, falls nicht in Gemässheit der §§ 91, 92, 115 die Eröffnung des Konkurs-Verfahrens eintritt — bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht muss in diesem Falle das Konkursverfahren eröffnet werden (§ 134) — der Anteil eines jeden Genossen an dem das Vermögen der Genossenschaft übersteigenden Verlust dem Conto der einzelnen Genossen zur Last geschrieben werden. Der ausscheidende Genosse muss den hienach für ihn sich ergebenden Verlust-Anteil an die Genossenschaft zahlen; ohne eine solche Zahlung ist eine endgültige Auseinandersetzung zwischen dem Genossen und der Genossenschaft nicht möglich und insoweit leidet der Grundsatz, dass während des Bestehens der Genossenschaft eine Heranziehung der Genossen über die statutenmässig auf den Geschäfts-Anteil zu leistenden Einzahlungen nicht stattfindet, auf ausscheidende Genossen keine Anwendung. Andrerseits erschöpft aber die Zahlung des bilanzmässigen Verlustanteiles jede Verpflichtung der endgültig ausgeschiednen Genossen der Genossenschaft gegenüber, zu weiteren Zahlungen können dieselben unter keinen Umständen, insbesondre auch nicht, falls später das Konkurs- und Nachschuss-Verfahren eintritt, herangezogen werden. Liegt eine Ueberschuldung nicht vor, so hat der Genosse das Recht Auszahlung seines Geschäfts-Guthabens zu verlangen, jedoch erst nach Ablauf von sechs Monaten; in der Zwischenzeit hat die Genossenschaft die Möglichkeit durch Auflösung derselben das Ausscheiden des Genossen und die mit ihm erfolgte Auseinandersetzung illusorisch zu machen.

§ 22.
Auflösung der Genossenschaft, Liquidation, Verteilung des Vermögens.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt einmal durch Beschluss der General-Versammlung (§ 76), dann durch Ablauf der Zeit, sofern dieselbe durch das Statut auf eine bestimmte Zeit beschränkt war (§ 77), endlich steht dem Gerichte bezw. der Verwaltungs-Behörde das Recht der Auflösung derselben zu, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt (§ 78) oder wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, und wenn sie andre als die im Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt. Als ein mitten im Verkehrsleben stehendes Gebilde hat sie zur Zeit ihrer Auflösung Rechte und Pflichten, sie besitzt Eigentum, hat Forderungsrechte und Verbindlichkeiten. Diese werden durch die Auflösung nicht aufgehoben, die Vermögensmasse wird nicht herrenloses Gut, sondern geht nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Statutes auf die Gesamtheit der zur Zeit der Auflösung vorhandnen Genossen über, aus den bisherigen Forderungsrechten derselben werden Anteilsrechte, deren Verwirklichung aber nur durch die Liquidation erfolgen kann und bis zur Beendigung derselben ausgesetzt bleibt. Die General-Versammlung, als die Vereinigung der jedesmaligen Interessenten, hat darüber zu befinden, wer die Liquidation durchzuführen hat. Als Liquidatoren können sowohl der Vorstand wie andre Personen bestellt werden; deren Abberufung kann jederzeit wieder durch die Generalversammlung erfolgen (§ 81). Auch einem procentualen Teile der Genossen ist insoferne Einfluss eingeräumt, als der zehnte Teil der Genossen bei Gericht beantragen kann, dass gerichtliche Liquidatoren

bestellt werden sollen. Nach Beendigung der Liquidation, die sich nach § 86 auf die Beendigung der laufenden Geschäfte, auf Erfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaft, auf Einziehung der Forderungen und auf Umsetzen des Vermögens in Geld bezieht, erfolgt die Verteilung des reinen Vermögens unter die Genossen, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger sich bei der Genossenschaft zu melden in den hiefür bestimmten Blättern zum drittenmale erfolgt ist (§§ 88; 80 Abs. 2). Was den Verteilungsmasstab anbetrifft, so wird in der Regel das Statut diesbezügliche Bestimmungen enthalten, bei Fehlen derselben erfolgt die Verteilung entsprechend der gesetzlichen Vorschrift in § 89 nach Verhältnis der aus der ersten Liquidations-Bilanz unter Nichtberücksichtigung der in der letzten Geschäfts-Periode geschehenen Einzahlungen sich ergebenden Geschäfts-Guthaben, wobei Ueberschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Guthaben ergeben, nach Köpfen verteilt werden.

§ 23.

Conkurs, Anfechtungsklage.

Einen Fall der Auflösung hat das Gesetz aus der Zahl der Auflösungsgründe herausgehoben und zum Gegenstande eines besonderen Abschnittes gemacht, die Eröffnung des Conkursverfahrens. Es ist dies weniger wegen dieses Auflösungsgrundes, als wegen der Folgen geschehen, die der Conkurs nach sich zieht. Jetzt soll die Genossenschaft sich in ihrer besonderen Eigenschaft bewähren, jetzt sollen die Genossen einlösen, wozu sie sich durch ihren Beitritt den Gläubigern gegenüber verpflichtet haben. Mit dem Ende des Conkurses durch die Schlussverteilung beginnt die jeder Genossenschaft eigentümliche Realisirung der Haftpflicht,

deren Construction vom Gesetze dahin angenommen wird, dass der Genosse der Genossenschaft und den Gläubigern verpflichtet ist die Schulden der erstren durch Zahlung von anteilsweisen Beiträgen zu tilgen. Die Genossenschaft hat gegen den einzelnen Genossen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen, welcher Anspruch, als zur Conkursmasse gehörig, von dem Conkursverwalter geltend gemacht wird. Die Höhe dieses Anspruches wird durch Aufstellung von Berechnungen seitens des Conkursverwalters bestimmt. Während das frühere Recht erst am Ende des Conkurses das sogenannte Umlagen-Verfahren eintreten liess, sorgt das neue Recht dafür, dass das zur Aufbringung der Beiträge dienende Verfahren womöglich gleich nach Eröffnung des Conkurses beginne und die uneinbringlichen Beiträge alsbald unter die zahlungsfähigen Genossen verteilt und von diesen beigetrieben werden. Auf grund der Bilanz wird zuerst seitens des Conkurs-Verwalters eine Vorschussberechnung aufgestellt, die dem Gerichte einzureichen ist (§ 99); letzteres bestimmt für die Erklärung über dieselbe einen Termin, welcher nicht über 2 Wochen hinaus anberaumt werden darf, und lädt hiezu die in der Berechnung aufgeführten Genossen. In diesem Termine nun ist den Genossen Gelegenheit geboten etwaige Einwendungen zu machen, so bezüglich der Zahlungsfähigkeit eines Genossen, der in der Vorschussberechnung als nicht zahlungsfähig ausser Ansatz gelassen ist. Nach Entscheidung etwaiger Einwendungen erfolgt durch das Gericht die Vollstreckbarkeits-Erklärung der Berechnung (§ 101), woraufhin der Conkurs-Verwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen eintreibt. Diese vollstreckbar erklärte Berechnung kann aber jeder Genosse nach § 104 im Wege der Klage anfechten. Schon § 56 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 gab jedem Ge-

nossenschafter das Recht den Verteilungsplan durch eine gegen die übrigen beteiligten Genossenschafter, die von dem Vorstande vertreten sein mussten, gerichtete Klage anzufechten, es mangelte ihm jedoch an der Fixierung einer bestimmten Frist für Anstellung der Klage; diesem Mangel hat das neue Gesetz abgeholfen und als Frist einen Monat seit Verkündigung der Entscheidung bestimmt (§ 104). Anfechtungsberechtigt ist jeder Genosse, der in dem Termine (§ 100) den Anfechtungsgrund geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden ihn geltend zu machen ausser stande war; in welchen Fällen solche Behindrung anzunehmen ist, hängt von der richterlichen Beurteilung ab und werden dieselben Gründe wie bei der Restitutions-Klage des § 545 R. C. P. O. massgebend sein. Der Anfechtungsgrund ist nicht auf die Verletzung des Gesetzes oder des Statutes beschränkt, sondern kann aus jedem Umstande entnommen werden. Mehrere Genossen können die Klage gemeinsam anstellen oder sich als Intervenienten anschliessen §§ 56, 63, C. P. O. Die Klage ist gegen den Conkursverwalter zu richten und bei dem Amtsgerichte zu erheben, das die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat (§ 105). Entstehen etwaige Einwendungen erst nachträglich, so hindert der Ablauf der in § 104 festgesetzten Anfechtungsfrist trotzdem nicht deren klagsweise Geltendmachung. Die gleichen Grundsätze, wie sie für die Vorschuss-Berechnung gelten, finden entsprechende Anwendung für eine Zusatzberechnung oder für die Nachschussberechnung, die mit dem Beginne der Schluss-Verteilung aufgestellt wird (K. O. § 149). Den Berechnungen entsprechend haben die Genossen Beiträge zur Conkursmasse zu leisten; dieselben können jedoch gegen diese Beiträge Forderungen anrechnen, sofern diese solche sind, dass sie als Conkurs-Gläubiger Be-

friedigung aus den Nachschüssen erhalten können; es muss demnach die compensando geltend zu machende Forderung nicht blos im Conkursverfahren geltend gemacht sein, sondern auch die Höhe des Ausfalles an derselben durch das unanfechtbare Schlussverzeichnis feststehen. Hieraus ergibt sich von selbst, dass die Aufrechnung nur gegen solche Beiträge stattfinden kann, die nach jenem Zeitpunkte von den Genossen eingezogen werden sollen, eine Compensation also gegen die nach § 99 ff zu leistenden Vorschüsse ausgeschlossen ist. Da ferner verlangt ist, dass die Voraussetzungen für die Befriedigung nicht blos für die Berücksichtigung aus den Nachschüssen vorliegen, ist mit Hinblick auf die Bestimmungen des § 108 erforderlich, dass die Gegenforderung im Zeitpunkte der Aufrechnung festgestellt oder mit einem vollstreckbaren Schuldtitel, einem Endurteil oder Vollstreckungs-Befehl versehen und in diesem Falle nicht im Processe befangen ist, ferner darf gegen die Forderung seitens des Vorstandes oder der Liquidatoren ein Widerspruch im Prüfungs-Termine nicht erhoben oder diese durch Anerkennung oder rechtskräftiges Urteil beseitigt sein. Hat ein Genosse Zahlungen über die von ihm geschuldeten Beiträge geleistet, so sind ihm diese nach Befriedigung der Gläubiger aus den Nachschüssen zurückzuerstatten (§98). In denselben Grenzen, in denen Gläubiger wegen ihres Ausfalles in dem Conkurse an dem Umlageverfahren teilnehmen, können sie auch mittels des Einzelangriffes die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen; jedoch ist derselbe nur unbedingt bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht zugelassen, beschränkt ist er bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, ausgeschlossen bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschuss-Pflicht. Ein besondres Forum ist für die Bürgschafts-Klage nicht gegeben, sie ist also im persönlichen Ge-

richtsstande des Genossen zu erheben und zwar innerhalb von 2 Jahren und 3 Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschussberechnung für vollstreckbar erklärt wurde (§§ 116, 117). Ist ein Genosse zur Zahlung verurteilt, so tritt er in die Rechte des Gläubigers gegenüber der Genossenschaft ein (§ 118); um rascher wieder zu seinem Gelde zu kommen, wird er gut thun dem Vorstande den Streit zu verkünden. Da die Vorschussberechnung jedoch schon bestrebt sein muss die zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Beiträge herbeizuschaffen, da auch eine dreimonatliche Frist noch nach der Vollstreckbarkeits-Erklärung der Nachschussberechnung gegeben ist, bevor die Klage zulässig ist, so wird es nur in den seltensten Fällen zum Einzel-Angriff kommen und es ist in der That nur ein Schreck-Gespenst, welches die einzelnen Genossen nicht zu fürchten brauchen und welches eben so gut hätte beseitigt werden können.

Literatur-Nachweis.

Gareis: Das deutsche Handelsrecht. Berlin 1880.

Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht. Giessen 1877.

Gierke: Genossenschafts-Theorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Gengler: Deutsches Privatrecht. Erlangen-Leipzig 1892.

Goldschmidt: System des Handelsrechtes. Stuttgart 1892.

Hecht: Credit-Institute auf Aktien und auf Gegenseitigkeit. Mannheim 1874.

Kah: Beiträge zum Rechte der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Mannheim 1882.

v. Mandry: Der civilrechtliche Inhalt der Reichs-Gesetze Freiburg i. B. 1885.

Maurer: Das Reichs-Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889. Berlin 1890.

Parisius: Die Genossenschafts-Gesetze im deutschen Reich. Berlin 1876.

Schulze-Delitzsch: Vorschuss- und Credit-Vereine als Volksbanken. Leipzig 1862.

Gesetzgebung und die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Berlin 1869.

Die Genossenschaften in einzelnen Zweigen. Berlin 1870.

Staub: Kommentar zum Handels-Gesetzbuch. Berlin 1894.

Stobbe: Deutsches Privatrecht. Berlin 1893.

Thöl: Handelsrecht. Leipzig 1879.

Wilckens: Der juristische Charakter der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Mannheim-Strassburg 1873.

Windscheid: Lehrbuch des Pandekten-Rechtes.

Zeller: Das neue Reichs-Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889. Nördlingen 1889.

Lebenslauf.

Verfasser, geb. am 7. April 1873 zu Eichfeld (Unterfranken), der protestantischen Religion angehörig, besuchte dort die Volksschule, hierauf von 1883—1891 das humanistische Gymnasium zu Schweinfurt, erwarb sich im Juli 1891 das Absolutorium und bezog dann die Universität Erlangen, woselbst er auch nach vierjährigem, juristischen Studium an den Universitäten Erlangen und München sich der ersten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst unterzog.

An dieser Stelle sei mir gestattet meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Sehling für die gütige Durchsicht der Arbeit meinen geziemendsten Dank zu sagen.